

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin			Drucksachennummer
Beschlussvorlage			
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	382/2022
Paas, Stephan	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	12	24.11.2022
Haupt- und Finanzausschuss	13	29.11.2022
Rat der Kreisstadt Mettmann	14.c	13.12.2022

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

hier: Hilfe zur Erziehung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten 360.000 €

Produkt 06.06.03

Haushaltsjahr 2022

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☒ nein

Deckungsvorschlag

45500.16200

Erstattungen von Gemeindeverbände/

Erstattungen von Jugendämtern

360.000 €

Anmerkung der Stadtkämmerin: gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| ☐ Abfall | ☐ Wasserhaushalt | ☐ Klima |
| ☐ Boden | ☐ Natur- und Artenschutz | ☐ Emissionen / Immissionen |

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 360.000 Euro für die überplanmäßigen Ausgaben und Auszahlungen für Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige wird zugestimmt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
MUT			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Die Hilfen zur Erziehung sind eine pflichtige Leistung aus dem SGB VIII.

Die Hilfen zur Erziehung gliedern sich in drei Leistungsarten:

- Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII)
(Leistungsberechtigt sind die Sorgeberechtigten für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre)
- Hilfen für junge Volljährige (§ 41 i.V.m §§ 27-35 SGB VIII)
(Leistungsberechtigt sind junge Erwachsene ab dem 18. bis zum Erreichen des 21. Lebensjahres)
- Eingliederungshilfen (§ 35a SGB VIII)
(Diese Hilfen für seelisch Behinderte können bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden)

Hinzu kommen die Inobhutnahmen nach §§ 42 bzw. 42a SGB VIII.

Die Fall- und Kostenentwicklung ist kontinuierlich steigend.

Die vom ursprünglichen Haushaltsansatz mit 360.000 Euro bezifferte Abweichung beruht auf der aktuellen Kostenprognose für das laufende Jahr 2022. Grundlage sind die bisher gezahlten Leistungen und die sich daraus noch ergebenden Leistungsverpflichtungen bis zum Jahresende. Die Steigerung resultiert insbesondere auf der Mehraufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA). Zwischenzeitlich (seit 10/2022) ist die Stadt Mettmann verpflichtet, mindestens 15 UMA aufzunehmen. Aufgrund der aktuell ansteigenden Flüchtlingszahlen ist davon auszugehen, dass die Stadt Mettmann bis zum 31.12.2022 zwei weitere unbegleitete minderjährige Ausländer aufnehmen muss. Im Jahr 2021 sind lediglich 8 UMA aufgenommen worden.

Darüber hinaus ist es erneut zu erheblichen Steigerungen der Entgeltsätze in teilstationären und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe gekommen. Ist zunächst mit Steigerungen von rund 2-3% gerechnet worden für das Jahr 2022, belaufen sich die Steigerungen bei den Entgelten im Jahr 2022 schon jetzt und je nach Einrichtung auf rund 2,5% bis 7,6%. Dies gilt auch für die ambulanten Hilfen. Bei einer Jugendhilfeeinrichtung (stationär) beläuft sich die Kostensteigerung bei dem Tagessatz auf 14,85% (das entspricht einer Erhöhung des Tagessatzes von rund 33 Euro). Auf Grund der allgemeinen Kostensteigerungen ist auch hier noch mit weiteren Steigerungen zu rechnen. Diese kommen teils rückwirkend zum 1.1.2022 zum Tragen.

Da jeweils der örtlich zuständige Jugendhilfeträger die Entgeltsätze mit den Freien Trägern der Jugendhilfe aushandelt, ist dies in der Regel nicht von der Stadt Mettmann zu beeinflussen, da oftmals andere Jugendämter für die Aushandlung der Entgelte örtlich zuständig sind.

Gez. Sucic